



Leitfaden für die Gewährung von Beratungshilfe*

Wie bekomme ich einen Berechtigungsschein?

1. Sie drucken den Beratungshilfeantrag über www.schlegel-fischer.de unter dem Menüpunkt Formulare aus oder lassen sich den Antrag in der Kanzlei aushändigen und füllen diesen aus.
2. Mit dem ausgefüllten Antrag gehen Sie innerhalb der Sprechzeiten zum für Sie zuständigen Amtsgericht (können Sie in unserer Kanzlei erfragen) und sagen am Eingang, dass Sie einen Beratungshilfeantrag dabei haben und einen Berechtigungsschein möchten.
3. Sie werden dann in die Geschäftsstelle geschickt, wo Ihr Anliegen angenommen wird und Ihnen alles weitere erklärt wird.
4. Anschließend sollten Sie zur zuständigen Stelle geschickt werden und dort Ihren Berechtigungsschein erhalten.
5. Mit diesem erscheinen Sie dann zu unserem vereinbarten Termin und bringen Ihre 15,00 € Eigenanteil mit. Weitere Kosten werden auf Sie dann im außergerichtlichen Verfahren nicht zukommen.

Welche Unterlagen benötige ich?

1. Nachweis bzgl. des Einkommens (aktueller vollständiger ALG-II-Bescheid, Bafögbescheid, Rentenbescheid usw. oder Lohnnachweise)
2. Nachweis bzgl. der Wohnkosten (aktueller Mietvertrag mit Nachweis über Betriebskosten, Achtung: bei ALG-II-Bescheid nicht erforderlich, wenn dieser vollständig vorgelegt wird).
3. Nachweis bzgl. möglicher Unterhaltsverpflichtungen
4. aktueller Kontoauszug

Wichtige Hinweise:

1. Wenn Sie selbst zum Gericht gehen, reicht es, wenn Sie die Originalbelege mitnehmen. Diese werden dann vor Ort zur Kenntnis genommen oder sollten auch kopiert werden dürfen.
2. Beachten Sie bitte, dass Sie die Gerichte innerhalb der Sprechzeiten aufsuchen, da Sie sonst vor Ort keinen Berechtigungsschein erhalten. Information bezüglich der Sprechzeiten erhalten Sie bei jedem Gericht telefonisch vorab.

Für das Amtsgericht Greiz gelten folgende Sprechzeiten:

Montag-Mittwoch, Freitag: 9-12 Uhr

Donnerstag: 13-16.30 Uhr

Diese o.g. Hinweise sollten Sie auf jeden Fall beherzigen, um sich und den Mitarbeitern der Gerichte Zeit zu ersparen.

Für Rückfragen steht Ihnen natürlich auch unsere Kanzlei zur Verfügung.

Ihre Rechtsanwälte Schlegel, Fischer & Partner.

* Der Leitfaden dient nur der Orientierung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich die Arbeitsabläufe in den Gerichten unterscheiden können.